**Mustersatzung Gemeinde mit besonderer Ausrichtung**

**Satzung der …**

Der Gemeindekirchenrat/der Kreiskirchenrat erlässt für die …. (Name) mit Wirkung vom… folgende Satzung[[1]](#footnote-2)

§ 1
Name und Trägerschaft,

1. Die ….. (Name) ist eine Gemeinde mit besonderer Ausrichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM in Trägerschaft der Kirchengemeinde …./ des Kirchenkreises ….. Sie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Trägers. Sie ist über den Träger erreichbar/ unter (Adresse) erreichbar
2. Die ………. (Name) steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Trägers, des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie darf diese Zeugnis- und Dienstgemeinschaft nicht gefährden und ist zur Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie zur Rücksichtnahme auf deren Interessen verpflichtet.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Die …. hat die Aufgabe, gemeindliches Leben und kirchliche Gemeinschaft unter Ausrichtung auf ….[[2]](#footnote-3)zu gestalten. ….

Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

- Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen

- Angebote für …

-…

-…

§ 3
Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur … (Name) wird durch schriftliche Erklärung und Annahme derselben durch den Leitungsrat erworben. Sie endet durch Erklärung , durch Tod oder aufgrund einer Entscheidung des Leitungsrates wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur …
Die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche besteht zur Ortskirchengemeinde oder zur Kirchengemeinde, zu der sie erworben wurde (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen, Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG), unverändert fort.

(3) Durch eine Taufe in der ... (Name) wird die Kirchenmitgliedschaft in der EKM begründet. Zugleich wird die Kirchenmitgliedschaft zum Träger der ... (Name)/zur Kirchengemeinde .../zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes[[3]](#footnote-4) begründet, soweit nichts anderes erklärt wird.

Für die Eintragung in die Kirchenbücher gilt die Kirchenbuchordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.[[4]](#footnote-5)

Über Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Evangelische Kirche entscheidet die aufnehmende Kirchengemeinde, der Leitungsrat soll ein Votum abgeben.

(4) Mit der Erklärung der Zugehörigkeit ist regelmäßig die Abmeldung zum personalen Seelsorgebereich der ... (Name) verbunden. Im Übrigen bleiben die Regelungen für ein Dimissoriale unberührt. Kasualien , die in der … Gemeinde stattgefunden haben, werden dem Träger und von diesem der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bzw. der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, mitgeteilt und in die jeweiligen Kirchenbücher eingetragen.

§ 4
 Zusammensetzung und Wahl des Leitungsrats

Der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat beruft für die ... (Name) einen Leitungsrat. Dieser besteht aus mindestens ... Mitgliedern und ... stellvertretenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags aus der ... (Name). . Die Amtsdauer beträgt vier/... Jahre.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ACK-Kirche angehören.

*Alt.: Die Gemeinde mit besonderer Ausrichtung wählt einen Leitungsrat, der aus (mindestens) vier Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeindekirchenrat/den Kreiskirchenrat. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.*
*Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat entsandt.*

Die Mitglieder des Leitungsrates bleiben bis zur Berufung/ Neuwahl ihrer Nachfolge im Amt. Für ausscheidende Mitglieder erfolgt eine Nachberufung/Nachwahl für den Rest der laufenden Legislatur.

Der Leitungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die vorsitzende Person muss der Evangelischen Kirche angehören.

Für die Geschäftsführung wird die Geschäftsführungsverordnung GKR entsprechend angewandt.

Die Protokolle der Sitzungen werden dem/der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates/Kreiskirchenrates und der zuständigen Pfarrperson zur Kenntnis gegeben.

§ 5
Zuständigkeit des Leitungsrates

Der Leitungsrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die ….. Gemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat, den Ordinierten und den anderen Mitarbeitenden des Verkündigungsdienstes trägt er Mitverantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.

Der Leitungsrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung für die ….. Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räumen.
5. Er beauftragt Mitglieder als ehrenamtliche Mitarbeitende und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er unterstützt die Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Sachbuch der …. Gemeinde im Haushalt der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises.
8. …

Der Leitungsrat berichtet einmal jährlich im Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat über die Arbeit der … Gemeinde

Der Leitungsrat ist nicht zuständig für Entscheidungen über

1. den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
2. den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Folgende Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeindekirchenrates

...

§ 6
Finanzen

Für die …. Gemeinde wird ein Sonderhaushalt (eigenes Sachbuch) im Haushalt der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises eingerichtet. Der Leitungsgrat beschließt über den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und den Entwurf der Jahresrechnung für den Sonderhaushalt.

Im Haushalt des Trägers wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von ... für den Sonderhaushalt vorgesehen.

Der Leitungsrat bewirtschaftet den Sonderhaushaltsplan einschließlich der im Haushalts- und Stellenplan des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinde für die …. Gemeinde vorgesehenen Personalstellen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Der Gemeindekirchenrat/der Kreiskirchenrat beschließt auf Vorschlag des Leitungsrates über die Anweisungsbefugnis für den Sonderhaushalt.

§ 7
Siegel

Die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis überträgt der … Gemeinde die Siegelberechtigung gemäß §3 Siegelordnung.

Mit der Siegelführung ist der Vorsitz des Leitungsrates beauftragt, wenn der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat nichts Abweichendes beschließt.

Diese Satzung tritt am …. in Kraft.

Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

1. Grundlage ist Artikel 24 Abs. 3 Nr. 3 Kirchenverfassung und §20 Absatz 2 Geschäftsführungsverordnung GKR / Artikel 44 Kirchenverfassung [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Ausrichtung kann erfolgen auf eine Berufs- oder Lebenssituation oder eine besondere Prägung von Frömmigkeit, Engagement oder Sprache [↑](#footnote-ref-3)
3. Bei einer kirchengemeindlichen Trägerschaft liegt es nahe, dass die Gemeindegliedschaft zur Kirchengemeinde (und damit ggf. Abweichend vom Wohnsitzprinzip) begründet wird. Im Falle der Trägerschaft durch einen Kirchenkreis liegt es nahe, dass entweder auf das Wohnsitzprinzip abgestellt wird oder durch die Satzung eine Kirchengemeinde bestimmt wird. Jeweils vorbehaltlich konkreter Absprache im jeweiligen Fall. [↑](#footnote-ref-4)
4. Die Eintragung erfolgt in der Kirchengemeinde, bei der die Amtshandlung stattfindet – also regelmäßig der Träger der Gemeinde mit besonderer Ausrichtung. Ist der Kirchenkreis Träger, ist mangels eigener Kirchenbücher eine Regelung zur Eintragung sinnvoll, etwa: “Amtshandlungen werden in das Kirchenbuch der Evangelischen Kirchengemeinde ... eingetragen.” [↑](#footnote-ref-5)